

2013/ Nr. 29 vom 22. März 2013

Der Senat hat am 19. März 2013 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

61. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Angewandte Ethik im Gesundheitswesen, AE“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

62. Einrichtung des Universitätslehrganges „Angewandte Ethik im Gesundheitswesen, AE“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

63. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „Angewandte Ethik im Gesundheitswesen, AE“

64. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Angewandte Ethik im Gesundheitswesen, MSc“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

65. Einrichtung des Universitätslehrganges „Angewandte Ethik im Gesundheitswesen, MSc“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

**66. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang Universitätslehrganges „Angewandte Ethik
im Gesundheitswesen, MSc“**

**67. Verordnung der Donau-Universität Krems über das
Curriculum des Universitätslehrganges „Wasseraufbereitung“
(Certified Program)
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für
Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**68. Einrichtung des Universitätslehrganges
„Wasseraufbereitung“ (Certified Program)
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für
Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**69. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang Universitätslehrganges
„Wasseraufbereitung“ (Certified Program)**

**70. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang Universitätslehrganges „Gifted Education
and Coaching – Begabtenförderung und Begabtencoaching“
(Master of Arts)**

61. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Angewandte Ethik im Gesundheitswesen, AE“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Im Gesundheits- und Spitalswesen Tätige stehen oft vor unmittelbaren ethischen Problemen und Konflikten. Deshalb soll eine Erstellung von Orientierungshilfen in der klinischen Praxis und bei ethischen Implikationen in der Forschung angestrebt werden sowie eine Sensibilisierung für ethische Probleme, wie sie vor allem im Bereich von Medizin und Biowissenschaften durch den technisch-wissenschaftlichen Fortschritt und durch einen gesellschaftlichen Wandel entstanden sind.

Folglich geht es um die Vermittlung entsprechender Sachkompetenz (verstehen, analysieren, argumentieren) auf der Basis von ethischen Grundbegriffen, Werthaltungen und Methoden, die Vermittlung von personalen Kompetenzen (Konfliktlösungen, Perspektivenwechsel und Sensibilisierung der Wahrnehmung) sowie um die Vermittlung von sozialen Kompetenzen (Konfliktlösungsmechanismen, Risikoabschätzung, Generationenproblem und interkulturelle Gegebenheiten und Differenzen).

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend in Modulform als Kombination von Präsenzstudium mit Fernlehre angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst 510 Unterrichtseinheiten bzw. 65 ECTS-Punkte und dauert berufsbegleitend drei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens vier Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Positionoder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens acht Jahre einschlägige Berufserfahrung und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung stehen, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut.

Fächer	LV-Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum		300	34
Begriffsbestimmung der Ethik (Philosophische Ethik als Disziplin, Ethik und Moral, Ethik und Religion, Normative Ethik, Deskriptive Ethik und Metaethik)	VO	20	2
Geschichte der Ethik (Skizze der wichtigsten Ethiken von der Antike bis zur Gegenwart)	VO	30	3
Ethik als Wissenschaft – wissenschaftliches Arbeiten (Moralisches Argumentieren und Urteilen, Literaturrecherche, Zitationsregeln)	UE	40	5
Begründungs- und Legitimationsverfahren in der Ethik (Übersicht über die Begründungsmodelle wie Deduktion, Kontextualität, Kohärentismus)	UE	40	5
Aktuelle Positionen in der Ethik (Deontologie, Utilitarismus, Kontraktualismus, Tugendethik, Diskursethik)	VO	30	3
Problemfelder der Ethik (Ethische und moralische Konflikte, Kollision von Wertvorstellungen, Ansätze zu Lösungsmodellen)	VO	30	3
Einführung in ethische Probleme des Gesundheitswesens (Pflegethik, Sozialethik)	VO	30	3
Ethik und Recht – berufsethische Codices	VO	40	5
Ethische Probleme in Entscheidungsprozessen	UE	40	5
B. Vertiefungscurriculum		210	26
Angewandte Ethik: Überblick (Medizin- und Bioethik, Wirtschaftsethik, Technikethik, Ökologische Ethik, Tierethik, Ethik der Neuen Medien)	UE	40	5
Ethik in der Medizin I: Generelle Problemfelder	UE	10	1
Ethik in der Medizin II: Einführung in spezielle Probleme (Lebensanfang, PID, Lebensende, Palliativmedizin, Hospizbewegung, Euthanasie, Transplantationsmedizin, Genetik, Humanversuche, Arzt-Patient-Verhältnis, Geriatrie, Gesundheit versus Krankheit)	UE	40	5
Ethik im Gesundheitswesen I: Überblick (Allokation, Solidarleistung, demographischer Wandel, Gerechtigkeit, Managementethik)	UE	40	5
Interkulturelle und religiöse ethische Kontexte I: Überblick (Außereuropäische Moralsysteme, Menschenrechte)	UE	40	5
Seminar zur Projektarbeit	SE	40	5
Projektarbeit			5
Summen EU/ECTS		510	65

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- (1) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums und die Fächer der Vertiefung,
- (2) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Projektarbeit.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt; dies führt aber nicht zu einer Verringerung des Lehrgangsbeitrages.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r ExpertIn in Angewandter Ethik im Gesundheitswesen“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

62. Einrichtung des Universitätslehrganges „Angewandte Ethik im Gesundheitswesen, AE“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Angewandte Ethik im Gesundheitswesen, AE“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.03.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

63. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Angewandte Ethik im Gesundheitswesen, AE“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Angewandte Ethik im Gesundheitswesen, AE“ wird mit € 6.500,- festgelegt.

64. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Angewandte Ethik im Gesundheitswesen, MSc“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Im Gesundheits- und Spitalswesen Tätige stehen oft vor unmittelbaren ethischen Problemen und Konflikten. Deshalb soll eine Erstellung von Orientierungshilfen in der klinischen Praxis und bei ethischen Implikationen in der Forschung angestrebt werden sowie eine Sensibilisierung für ethische Probleme, wie sie vor allem im Bereich von Medizin und Biowissenschaften durch den technisch-wissenschaftlichen Fortschritt und durch einen gesellschaftlichen Wandel entstanden sind.

Folglich geht es um die Vermittlung entsprechender Sachkompetenz (verstehen, analysieren, argumentieren) auf der Basis von ethischen Grundbegriffen, Werthaltungen und Methoden, die Vermittlung von personalen Kompetenzen (Konfliktlösungen, Perspektivenwechsel und Sensibilisierung der Wahrnehmung) sowie um die Vermittlung von sozialen Kompetenzen (Konfliktlösungsmechanismen, Risikoabschätzung, Generationenproblem und interkulturelle Gegebenheiten und Differenzen).

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend in Modulform als Kombination von Präsenzstudium mit Fernlehre angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst 630 Unterrichtseinheiten bzw. 90 ECTS-Punkte und dauert berufsbegleitend vier Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens vier Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Positionoder

- bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens acht Jahre einschlägige Berufserfahrung und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung stehen, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut.

Fächer	LV-Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum		300	34
Begriffsbestimmung der Ethik (Philosophische Ethik als Disziplin, Ethik und Moral, Ethik und Religion, Normative Ethik, Deskriptive Ethik und Metaethik)	VO	20	2
Geschichte der Ethik (Skizze der wichtigsten Ethiken von der Antike bis zur Gegenwart)	VO	30	3
Ethik als Wissenschaft – wissenschaftliches Arbeiten (Moralisches Argumentieren und Urteilen, Literaturrecherche, Zitationsregeln)	UE	40	5
Begründungs- und Legitimationsverfahren in der Ethik (Übersicht über die Begründungsmodelle wie Deduktion, Kontextualität, Kohärentismus)	UE	40	5
Aktuelle Positionen in der Ethik (Deontologie, Utilitarismus, Kontraktualismus, Tugendethik, Diskursethik)	VO	30	3
Problemfelder der Ethik (Ethische und moralische Konflikte, Kollision von Wertvorstellungen, Ansätze zu Lösungsmodellen)	VO	30	3
Einführung in ethische Probleme des Gesundheitswesens (Pflegethik, Sozialethik)	VO	30	3
Ethik und Recht – berufsethische Codices	VO	40	5
Ethische Probleme in Entscheidungsprozessen	UE	40	5
B. Vertiefungscurriculum		330	38
Angewandte Ethik: Überblick (Medizin- und Bioethik, Wirtschaftsethik, Technikethik, Ökologische Ethik, Tierethik, Ethik der Neuen Medien)	UE	40	5
Ethik in der Medizin I: Generelle Problemfelder	UE	10	1
Ethik in der Medizin II: Einführung in spezielle Probleme (Lebensanfang, PID, Lebensende, Palliativmedizin, Hospizbewegung, Euthanasie, Transplantationsmedizin, Genetik, Humanversuche, Arzt-Patient-Verhältnis, Geriatrie, Gesundheit versus Krankheit)	UE	40	5
Ethik in der Medizin III: Vertiefung in spezielle Probleme	UE	40	5

Ethik im Gesundheitswesen I: Überblick (Allokation, Solidarleistung, demographischer Wandel, Gerechtigkeit, Managementethik)	UE	40	5
Ethik im Gesundheitswesen II: Vertiefung	UE	40	5
Interkulturelle und religiöse ethische Kontexte I: Überblick (Außereuropäische Moralsysteme, Menschenrechte)	UE	40	5
Interkulturelle und religiöse ethische Kontexte II: Vertiefung	UE	40	5
Seminar zur Master-Thesis	SE	40	5
Master-Thesis			15
Summen EU/ECTS		630	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- (1) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums und die Fächer der Vertiefung,
- (2) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis.

Die Master-Thesis soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist, ihr oder sein theoretisches Wissen selbstständig und praktisch anzuwenden.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt; dies führt aber nicht zu einer Verringerung des Lehrgangsbeitrages.

Leistungen aus dem Lehrgang "Angewandte Ethik im Gesundheitswesen, AE" der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science in Angewandter Ethik im Gesundheitswesen (*MSc*) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

65. Einrichtung des Universitätslehrganges „Angewandte Ethik im Gesundheitswesen, MSc“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Angewandte Ethik im Gesundheitswesen, MSc“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.03.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

66. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Angewandte Ethik im Gesundheitswesen, MSc“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Angewandte Ethik im Gesundheitswesen, MSc“ wird mit € 12.900,- festgelegt.

67. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wasseraufbereitung“ (Certified Program)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die gegenwärtige und zukünftige nationale, europäische und globale wasserwirtschaftliche Situation bedarf naturwissenschaftlich geprägter Wasserwirtschaftsingenieure mit Managementkenntnissen, die durch ihre generalistische Expertise in der Lage sind, im Sinne einer umweltgerechten Nutzung der Ressource Wasser, einen nachhaltigen Beitrag für die sozial-verträgliche und ökonomisch effektive Entwicklung der Wasserwirtschaft in den jeweiligen Regionen zu gewährleisten.

Die Weiterbildung auf dem Gebiet der Wasseraufbereitung richtet sich konsequent darauf, die zukünftigen Ingenieure, Techniker und Bachelors der Wasserwirtschaft zu befähigen, nicht nur für die entsprechenden Bereiche der Wasserwirtschaft im öffentlichen Dienst und der wasserwirtschaftlichen Praxis planerisch, konstruktiv und verfahrenstechnische Aufgaben zu lösen, sondern auch überall dort tätig zu werden, wo Wasser als Ressource zum Einsatz kommt: Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Energieerzeugung, Rohstoffverwertung.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang zwei Semester mit 200 Unterrichtseinheiten (30 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung wird vorausgesetzt:

- 1) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium (zumindest mit Bachelor, Master oder Diplomingenieur) einer technischen oder naturwissenschaftlichen Studienrichtung
oder
- 2) Hochschulreife und mindestens 3 Jahre qualifizierte Berufserfahrung im Bereich der Wasserwirtschaft
oder
- 3) ohne Hochschulreife mindestens 5 Jahre qualifizierte Berufserfahrung im Bereich der Wasserwirtschaft und die positive Absolvierung eines Bewerbungsgesprächs, welches bei Bedarf von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern 1 bis 6 zusammen.

Unterrichtsprogramm:

	Fächer	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
1	Hydrochemie			40	5
		Bedeutung und Bewertung von Wasserinhaltsstoffen	VO	8	1
		Thermodynamische und reaktionstechnische Grundlagen	VO	8	1
		Hydrochemische Berechnungen chemischer Gleichgewichte	KS	8	1
		Anwendung hydrochemischer Berechnungen auf Phasengleichgewichte	KS	8	1

		Grundlagen der Prozesssimulation	VO	8	1
2	Biotechnologie			40	5
		Mikrobiologische Grundlagen und Biochemische Grundlagen	VO	8	1
		Besondere Stoffwechsellleistungen der Mikroorganismen	VO	8	1
		Grundlagen der biologischen Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung	VO	8	1
		Biofilmverfahren	KS	16	2
3	Membran- und Adsorber-Technologien			40	5
		Physikalische-und verfahrenstechnische Grundlagen der Wirkungsweise von Membranen und Adsorbentien	VO	16	2
		Trinkwasseraufbereitung/Industrie	VO	8	1
		Abwasseraufbereitung/Industrie	VO	8	1
		Brauch-und Regenwasseraufbereitung	VO	4	0,5
		Aufbereitung von Grund- und Oberflächenwässern	VO	4	0,5
4	Laborarbeit und Versuchswesen (Membran- und Adsorbentechnologie)			40	5
		Bestimmung der Leistungsparameter von Membranen und Adsorbentien	KS	16	2
		Durchführung von Versuchen zur Entfernung von Wasserinhaltsstoffen	KS	8	1
		Durchführung von Wasseranalysen	KS	8	1
		Ermittlung und Darstellung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses in Auswertung der Versuche	KS	8	1
5	Geländepraktikum (Oberflächen- und Grundwasser):			40	5
		Probenahme von Grund- und Oberflächenwasser	KS	24	3
		Durchführung von Wasseranalysen <i>in situ</i>	KS	8	1
		Überprüfung der Analyseergebnisse im Labor	KS	8	1
6	Projektarbeit (Zusammenarbeit mit Praxispartner)-Abschlussarbeit				5
	Summe			200	30

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht:

- (1) jeweils eine schriftliche Fachprüfung in den Fächern 1 bis 3,
- (2) jeweils eine mündliche Fachprüfung in den Fächern 4 und 5, und
- (3) Verfassung, mündliche Präsentation und positive Beurteilung einer Projektarbeit.
Die Projektarbeit kann erst nach erfolgreichem Absolvieren der Prüfungen zu den Fächern 1 bis 5 erfolgen.

Lehrveranstaltungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen absolviert wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

68. Einrichtung des Universitätslehrganges „Wasseraufbereitung“ (Certified Program) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Wasseraufbereitung“ (Certified Program) und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.03.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

69. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Wasseraufbereitung“ (Certified Program)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Wasseraufbereitung“ (Certified Program) wird mit € 4.500,- festgelegt.

70. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „Gifted Education and Coaching – Begabtenförderung und Begabtencoaching“ (Master of Arts)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Gifted Education and Coaching – Begabtenförderung und Begabtencoaching“ (Master of Arts) wird mit € 9.900,- festgelegt.

Univ.-Prof. Dr. Viktoria Weber
Das Rektorat

Univ.- Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats